

**Verordnung des Marktes Pleinfeld über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von Märkten und ähnlichen Veranstaltungen
(in der Fassung der 8. Änderungsverordnung vom 15.02.2006)**

Aufgrund des § 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) und § 4 Ziff. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik (AsiV) erlässt der Markt Pleinfeld folgende Verordnung:

§ 1

Im Markt Pleinfeld dürfen Verkaufsstellen (Ladengeschäfte) aus Anlass von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen jeweils

- 1) Am drittletzten Sonntag im Juni anlässlich des St. Veits-Marktes
- 2) Am letzten Sonntag im Juni aus Anlass des Volksfestes
- 3) Am 1. Adventssonntag, soweit dieser in den November fällt anlässlich des Weihnachtsmarktes
- 4) Am dritten Sonntag nach Ostern anlässlich des Gewerbemarktes mit Floh- und Trödelmarkt.
- 5) Am 1. Sonntag im November aus Anlass des Martini-Marktes, soweit der 1. Adventssonntag in den Dezember fällt.

abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 des Ladenschlussgesetzes von 13.00 Uhr – 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Hinsichtlich Apotheken verbleibt es bei den Vorschriften des § 4 des Gesetzes über den Ladenschluss (§ 14 Abs. Abs. 4 LadSchlG).

§ 3

Die durch Verordnung der Regierung von Mittelfranken und des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen freigegebenen Verkaufszeiten nach § 12 des Gesetzes über den Ladenschluss bleiben unberührt.

§ 4

Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, die Vorschrift des § 17 Ladenschlussgesetz, die Bestimmungen der Arbeitszeitverordnung, des Manteltarifvertrages für Arbeitnehmer im Einzelhandel in Bayern, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 01.06.1997 in Kraft. Gleichzeitig tritt die entsprechende Verordnung des Marktes Pleinfeld vom 21.05.1992 außer Kraft.

Pleinfeld, 22.05.1997

Markt Pleinfeld



Feil

1. Bürgermeister